

II-2346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. April 1973

No. 74/R

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ, Dr. BAUER, Dr. NEUNER,
und Genossen Dr. LEITNER
betreffend die Einsetzung eines parlamentarischen Unter-
suchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäfts-
ordnung des Nationalrates

Am 17.3.1972 wurde durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst die Stelle eines Direktors an der Bundeserziehungsanstalt für Mädchen in Wien III zur Neubesetzung ab 1.1.1973 ausgeschrieben.

Der Zentralausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst teilte Bundesminister Dr. Sinowatz am 6.10.1972 mit, daß sich sowohl der Zentral- als auch der Dienststellenausschuß gegen die vom Minister beabsichtigte Ernennung der Frau Prof. Dr. Alma Nowotny stellen. Der Zentralausschuß beantragte in diesem Schreiben die Einleitung von Verhandlungen. Nun hätte der Bundesminister nach § 10 Abs. 4 PVG die Verpflichtung gehabt, binnen zwei Wochen nach Antragstellung mit der Personalvertretung zu verhandeln. Dies verabsäumte er jedoch, wodurch ein begründeter Verdacht einer Gesetzesverletzung gegeben ist.

Am 7.11.1972 urgierte der Zentralausschuß bei Minister Sinowatz seinen am 6.10.1972 gestellten Antrag auf Einleitungsverhandlungen und beantragte außerdem gemäß § 10 Abs. 7 PVG die Einholung eines Gutachtens bei der Bundespersonalvertretungs-Aufsichtskommission.

Am 10.11.1972 richtete Bundesminister Dr. Sinowatz an den Zentralausschuß ein Schreiben, aus dem hervorgeht, daß er seine Entscheidung bereits getroffen habe; und zwar habe er Frau Oberstudienrat Dr. Alma Nowotny zur Ernennung vorgeschlagen.

Wortwörtlich heißt es in diesem Schreiben: "Ich sehe keine Veranlassung, die Bundespersonalvertretungs-Aufsichtskommission in diesem Fall zu befassen."

Damit liegt zum zweiten Mal ein begründeter Verdacht auf Gesetzesbruch vor, weil nach § 10 Abs. 7 PVG es nicht im Ermessen des Ministers liegt, ob er die Kommission anruft oder nicht. Diese Bestimmung ist vielmehr für den Minister im Personalvertretungsgesetz zwingend vorgeschrieben.

Der Zentralkausschuß teilte am 14.11.1972 dem Bundespräsidenten mit, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten habe.

Am 20.11.1972 ersuchte der Zentralkausschuß Bundesminister Dr. Sinowatz, den Ernennungsvorschlag zurückzuziehen, die Verhandlungen über die Besetzung des Direktorpostens aufzunehmen und ein Gutachten der Personalvertretungs-Aufsichtskommission einzuholen.

Darauf bekam der Zentralkausschuß keine Antwort.

Am 24.11.1972 erhielt der Zentralkausschuß von der Präsidentschaftskanzlei ein Schreiben, wonach der Bundespräsident bereits mit Entschließung vom 31.10.1972 Frau Dr. Alma Nowotny zum Direktor der Bundeserziehungsanstalt für Mädchen, Wien III, ernannt hat.

Wortwörtlich heißt es darin:

"Wenn Sie der Meinung sind, daß in dem der Antragstellung an den Herrn Bundespräsidenten vorangehenden Verfahren Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes nicht eingehalten worden seien, so muß Ihnen anheimgestellt werden, diesen Rechtsstandpunkt im Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu vertreten."

Da diese Vorgangsweise mehr als bedenklich ist, stellen die unterfertigten Abgeordneten den

- 3 -

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Nationalrates wird ein aus 10 Mitgliedern (5 : 4 : 1) bestehender Untersuchungsausschuß zur Prüfung aller Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung des Personalvertretungsgesetzes durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst bei der Ernennung von Frau Dr. Alma Nowotny zum Direktor der Bundeserziehungsanstalt für Mädchen, Wien III, eingesetzt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.